

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: SGG § 55, §§ 51, 57, 59; RVO §§ 165, 394, 395, 405;
ArbGG § 2 Zuständigkeitsprüfung

- Leitsätze: 1. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in denen das Bestehen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung Streitgegenstand ist, sind ausschließlich die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig.
2. Werden in einem Verfahren ein Haupt- und ein Hilfsanspruch geltend gemacht und ist allein für den Hauptanspruch der ausschließliche Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, so ist der Hilfsanspruch von der Verweisung an das Sozialgericht auszunehmen.
3. Eine Entscheidung über den Hilfsanspruch vor der Verweisung ist ausgeschlossen (im Anschluß an BGH LM Nr. 2 zu § 51 SGG).

Aktenzeichen: 5 AZR 546/74
Urteil des BAG vom 11. Juli 1975

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 546/74

5 Sa 634/72 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 11. Juli 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

PP.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. Juli 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger als Vorsitzende, den Richter Siara und den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Scherer für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Oktober 1973 - 5 Sa 634/72 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. April 1972 - 2 Ca 388/72 -, und zwar letzteres Urteil, soweit es den Hauptantrag betrifft, werden aufgehoben.

Bezüglich des mit der Klage verfolgten Hauptantrages wird der Rechtsstreit an das Sozialgericht Köln verwiesen.

2. Bezüglich des mit der Klage verfolgten Hilfsantrages wird die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist als Diplom-Bibliothekarin Angestellte bei dem Bibliothekar-Lehrinstitut des beklagten Landes in Köln. Mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Köln vom 8. Januar 1971 wurde ihr mit Wirkung vom 1. Juli 1970 eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von 100,-- DM monatlich zugesprochen. Diese Stellenzulage beruht auf dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 und wurde der Klägerin für die Dauer der Wahrnehmung eines herausgehobenen Dienstpostens gewährt. Nach den gemäß dem zitierten Tarifvertrag entsprechend anzuwendenden Besoldungsvorschriften des Landesbeamtenrechtes können nur jeweils 75 % der Angestellten einer Tarifgruppe die Zulage erhalten.

Im Januar 1971 verdiente die Klägerin 1.370,-- DM brutto, mithin einschließlich der 100,-- DM Zulage 1.470,-- DM brutto. Die Krankenversicherungspflichtgrenze gemäß § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO belief sich zu diesem Zeitpunkt für Angestellte auf 1.425,-- DM brutto.

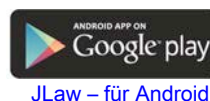
Das beklagte Land behandelte die Klägerin während des Jahres 1971 noch als der Krankenversicherungspflicht unterliegende Angestellte. Es stützte sich dabei auf die Vorschrift des § 165 Abs. 5 RVO, wonach der die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitende Angestellte erst mit Ablauf des Kalenderjahres des Überschreitens aus der Versicherungspflicht ausscheidet. Das beklagte Land hat deswegen von dem Gehalt der Klägerin für 1971 den Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung in Höhe von 666,96 DM einbehalten.

Die Klägerin ist demgegenüber der Ansicht, sie unterliege seit Januar 1971 nicht mehr der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Daher sei der Beitragsabzug unberechtigt. Außerdem habe sie gemäß § 405 RVO Anspruch auf den halben Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 605,10 DM für ihre private Krankenversicherung, die sie mit der Volkswohl AG abgeschlossen habe. Insgesamt fordert die Klägerin daher vom beklagten Land für das Jahr 1971 die Zahlung eines Beitrages von 1.272,06 DM.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Hilfsweise hat sie die Zahlung eines Betrages von 1.210,20 DM beantragt. Dieser Betrag stellt den gesamten Beitrag dar, den die Klägerin im Jahre 1971 an ihre private Krankenversicherung gezahlt hat. Diesen Anspruch stützt sie auf eine Verletzung der Fürsorgepflicht durch das beklagte Land. Vor Abschluß der Versicherung mit der Volkswahl AG habe sie sich beim Landesamt für Besoldung erkundigt und habe dort zweimal erfahren, daß sie versicherungsfrei sei. Im Vertrauen darauf habe sie die Aufwendungen für die private Krankenversicherung gemacht. Die doppelte Krankenversicherung, einmal in der gesetzlichen, zum anderen in der privaten Krankenversicherung bringe ihr keine Vorteile.

Das Arbeitsgericht hat die Klage sowohl hinsichtlich des Haupt- als auch des Hilfsantrages abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und hat das beklagte Land auf den Hauptantrag hin verurteilt, an die Klägerin 1.272,06 DM zu zahlen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land den Antrag auf Abweisung des Hauptantrages weiter. Die Klägerin hat in der Revisionsinstanz hilfsweise beantragt, den Rechtsstreit an das zuständige Sozialgericht zu verweisen, soweit es sich um die sozialversicherungsrechtliche Begründung des Klageanspruches handele.

Entscheidungsgründe:

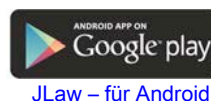
1. a) Soweit die Klägerin mit dem Hauptantrag der Klage den Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO verfolgt, ist ausschließlich der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet. Dies hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes im Beschluß vom 4. Juni 1974 entschieden (GmS-OGB 2/73, NJW 1974, 2087 = [demnächst] AP Nr. 3 zu § 405 RVO).

Die Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Gerichten für Arbeitssachen war auch noch im Revisionsverfahren zu beachten. Die Zulässigkeit des jeweils in Frage kommenden Rechtswegs ist in jedem Verfahrensabschnitt, also auch in der Revisionsinstanz - hier ohne Bindung an das Urteil des Berufungsgerichts - von Amts

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

wegen zu prüfen (BAG 6, 300 [305] = AP Nr. 12 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung [zu III der Gründe]).

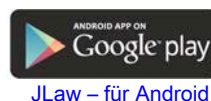
b) Auch für den zweiten Teil des mit dem Hauptantrag verfolgten Anspruchs - Rückgewähr der vom Beklagten einbehaltenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Krankenversicherung - ist ausschließlich der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Klägerin erstrebt insoweit nicht eine Neuberechnung des ihr arbeitsrechtlich zustehenden Lohnes oder eine Änderung der Lohnzahlungszeit; sie ist arbeitsrechtlich damit einverstanden, daß ihr die auf Grund des Tarifvertrages eingeführte Zulage von 100,-- DM ab 1. Juli 1970 gezahlt wird. In arbeitsrechtlicher Hinsicht besteht auch kein sonstiger Streitpunkt zwischen den Parteien. Streitig ist allein die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Klägerin gemäß den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung - hier § 165 Abs. 5 RVO - aus der Versicherungspflicht ausgeschieden ist. Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß ungeachtet der arbeitsrechtlichen Lage dies mit dem 1. Januar 1971 geschehen sei, weil sie schon im Jahre 1970 die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten habe. Der Beklagte hält das Datum der Verfügung des Regierungspräsidenten - den 8. Januar 1971 - für den maßgeblichen Stichtag, so daß die Klägerin nach § 165 Abs. 5 RVO erst mit Ablauf des Jahres 1971 aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sei. Die Problemlage ist nicht anders als bei anderen Rechtsstreitigkeiten über den Umfang der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eigentlicher Streitpunkt ist somit allein das Bestehen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu entscheiden ist daher auch hinsichtlich des zweiten Teils des mit dem Hauptantrag verfolgten Anspruchs über eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 SGG; hierfür sind gemäß §§ 51, 59 SGG allein die Sozialgerichte zuständig. Die öffentlich-rechtliche Natur der Rechtsstreitigkeit ergibt sich insoweit klar aus der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Allein nach den durch die Vorschriften des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

gestalteten Rechtsbeziehungen entscheidet sich die hier zu prüfende Rechtsfrage, ob das beklagte Land für den streitigen Zeitraum Arbeitnehmeranteile vom Gehalt der Klägerin zur gesetzlichen Krankenversicherung einbehalten durfte oder nicht.

Zur Entscheidung eines solchen Rechtsstreits stellt § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Form der Feststellungsklage über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zur Verfügung. In den Bereich dieser Vorschrift fällt nach § 55 Abs. 2 SGG auch die Feststellung, in welchem Umfang Beiträge zur Sozialversicherung zu berechnen oder anzurechnen sind. Damit ist ein Rechtsstreit, der allein die Berechnung und Anrechnung der Beitragsteile zum Gegenstand hat, der Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit überwiesen, auch wenn er im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entscheiden ist (Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 55 Anm. 2 b). Dies entspricht auch dem Standpunkt des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts in dem Urteil BAG 6, 7 [9] = AP Nr. 1 zu §§ 394, 395 RVO [zu I der Gründe]. Dort ist dargelegt, daß dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer allein über die Berechnung von Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung in einer bestimmten Art und Höhe und über deren Anrechnung auf die Bezüge des Arbeitnehmers nach Maßgabe der Einbehaltungsvorschriften der §§ 394, 395 RVO streiten, die Sozialgerichte zuständig sind; denn dann seien diese öffentlich-rechtlichen Fragen selbst Streitgegenstand. Dabei spielt es keine Rolle, ob Feststellungs- oder Leistungsklage erhoben ist; das ergibt sich aus dem zu 1 a) erwähnten Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes.

2. Das Landesarbeitsgericht hat den mit dem Hauptantrag verfolgten Klageanspruch auch deshalb als begründet angesehen, weil das beklagte Land die arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht gegenüber der Klägerin verletzt habe, und zwar zunächst durch die angebliche telefonische Falschauskunft und sodann durch die verzögerte Bestimmung der Klägerin als einer nach dem Tarifvertrag vom 28. September 1970 bezugsberechtigten Angestellten. Dabei hat das Landesarbeitsgericht übersehen, daß nach dem vorliegenden Sachverhalt eine arbeitsrechtliche Begründung nur für



- 6 -

den Hilfsantrag in Betracht kommt. Die für die Begründetheit des Hauptantrages entscheidende Frage, ob die Klägerin im Jahre 1971 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterworfen war oder nicht, ist unabhängig davon zu beurteilen, ob und in welcher Weise das beklagte Land die Fürsorgepflicht der Klägerin gegenüber gewahrt hat.

3. Bezüglich des Hauptantrages war der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen somit für unzulässig zu erklären. Insoweit war der Rechtsstreit auf den in der Revisionsinstanz zulässigerweise gestellten Hilfsantrag der Klägerin an das Sozialgericht Köln zu verweisen. Die örtliche Zuständigkeit dieses Sozialgerichts ist nach § 57 Abs. 1 Halbsatz 1 SGG gegeben, da die Klägerin ihren Wohnsitz in Köln hat.

4. Die Verweisung an das Sozialgericht erstreckt sich nicht auf den mit dem Hilfsantrag verfolgten Anspruch. Mit diesem Antrag macht die Klägerin einen Anspruch auf Schadenersatz für den Fall der Abweisung des Hauptantrages geltend, und zwar mit der im Tatbestand dargestellten Begründung. Der Hilfsanspruch kann seine Grundlage allein in den arbeitsrechtlichen Beziehungen der streitenden Parteien finden; über seine Berechtigung ist daher in ausschließlicher Zuständigkeit von dem von der Klägerin angerufenen Arbeitsgericht zu entscheiden.

Damit ergibt sich die Aufspaltung des bisher einheitlichen Verfahrens in zwei getrennte Prozesse und zwei verschiedene Verfahrenswege. Ein solches Ergebnis wäre nach der jetzigen Gesetzeslage dann, wenn sich im Fall der Klagenhäufung die Verschiedenheit der Rechtswege für die mehreren Ansprüche erst nach Rechtshängigkeit herausstellt, nur zu vermeiden, wenn sofort über den Hilfsanspruch entschieden oder auch der Hilfsanspruch an das zuständige Gericht mitverwiesen würde. Das erstere ist ausgeschlossen, da die Entscheidung über den Hilfsanspruch stets erst nach abweisender Entscheidung über den Hauptanspruch erfolgen kann (so auch für einen dem Streitfall entsprechenden Sachverhalt BGH in LM Nr. 2 zu § 51 SGG). Der zweite Weg ist angesichts der Rechtsnatur des Hilfsanspruchs ausgeschlossen. Eine Rückverweisung des Hilfsanspruchs vom Sozialgericht an das Arbeitsgericht nach Abweisung des Hauptanspruchs, wie sie der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Bundesgerichtshof in dem erwähnten Urteil in Erwägung zieht, erscheint – abgesehen von der bindenden Wirkung eines Verweissungsbeschlusses (§ 52 SGG) – nicht gerechtfertigt, weil hier der Hilfsanspruch auf dem richtigen Rechtsweg bereits in die zweite Instanz gelangt ist.

Aus den vorstehenden Gründen ergibt sich zugleich, daß das Verfahren über den Hilfsanspruch bis zur Entscheidung über den Hauptantrag durch das Sozialgericht ausgesetzt ist. Die sich daraus ergebende Aufgabe, den Stand des sozialgerichtlichen Verfahrens zu prüfen, ist zweckmäßigerweise dem Landesarbeitsgericht zu übertragen. Denn das Landesarbeitsgericht hat, von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht, noch keine Entscheidung über den Hilfsanspruch getroffen; eine solche Entscheidung müßte aber im Falle der Abweisung des Hauptanspruchs im sozialgerichtlichen Verfahren vorausgehen, ehe die Revisionsinstanz mit dem Hilfsantrag befaßt werden könnte. Auf diesen Erwägungen beruht die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht bezüglich des Hilfsantrages.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Gröninger

Dr. Sohler

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)